SATZUNG

Stiftung Wolfgang Schulze

Verwaltungshilfe
durch die
Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.

Satzung
der
Stiftung Wolfgang Schulze

Mit Testament vom 7. Juli 1997, eröffnet vom Amtsgericht Schöneberg am 30. Oktober 2000, hat Herr Wolfgang Schulze die „Stiftung Wolfgang Schulze“ errichtet und sie als Erbin seines gesamten Vermögens eingesetzt. Die Stiftung erhält unter Beachtung der testamentarischen Bestimmungen folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Wolfgang Schulze.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung der Forschung auf dem Gebiet entzündlicher und autoimmuner rheumatologischer Erkrankungen (z.B. Morbus Bechterew, PcP).

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die jährliche Auslobung von Preisen für herausragende Forschungsergebnisse in- und

ausländischer Forscher; die Forschungsergebnisse müssen neuesten Datums, erstmalig zur Veröffentlichung gelangt und noch nicht von dritter Seite gefördert worden sein. Der Preis darf maximal mit 60.000 EUR dotiert werden. Der Preis kann jedoch geteilt werden; es dürfen mehrere Ergebnisse pro Jahr ausgezeichnet werden.

(3) Sofern die Mittel der Stiftung es zulassen, kann die Stiftung auch juristische Personen des Öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften bei der Durchführung von Forschungsprojekten im Sinne von Absatz (1) finanziell unterstützen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus dem Nachlass des Stifters im Gesamtwert von voraussichtlich mindestens ca. 1.278.000 EUR.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und rentierlich anzulegen; spekulative Anlagen sind nicht zulässig. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind: die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Stiftung hat unter Beachtung von § 58 Nr. 5 AO das Grab des Stifters nach Maßgabe des Testaments vom 7. Juli 1997 zu pflegen und sein Andenken zu ehren. In gleicher Weise ist die Grabpflege für das Grab der Mutter des Stifters, Frau Charlotte Schulze, für zwanzig Jahre sicherzustellen.

§ 4

Vorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand der Stiftung besteht aus den amtierenden Mitgliedern des Vorstands des Vereins „Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.“ sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten des Vereins „Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.“. Er setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands der Stiftung ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Vereins Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.,

b) stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Vorstands sind die zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des unter a) bezeichneten Vereins,

c) Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister der Stiftung ist die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister des unter a) bezeichneten Vereins,

d) weitere Mitglieder des Vorstands der Stiftung sind die dem Vorstand des unter a) bezeichneten Vereins angehörenden bis zu sieben weiteren Vorstands-mitglieder, von denen eines die Funktion der Schriftführerin bzw. des Schriftführers übernimmt, sowie die Präsidentin bzw. der Präsident und einer der Vizepräsidenten des Vereins „Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.“.

(3) Solange die in Absatz 2 bezeichneten Funktionen der dort genannten Vereine nicht besetzt sind oder die bezeichneten Mitglieder ihr Amt in der Stiftung nicht angenommen oder niedergelegt haben, bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand der Stiftung allein. Aus diesem Grunde nicht besetzte Funktionsämter sind von den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes für die Zeit der Vakanz aus ihrer Mitte zu besetzen.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligter Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(3) Der Vorstand bestimmt insbesondere die Preisträger unter Beteiligung von Sachverständigen. Er hat hierzu ein Auswahlgremium zu berufen, das aus sachverständigen Personen in- und ausländischer Forschungseinrichtungen (forschende Rheumatologen, Universitäten, Rheumaforschungszentren, etc.) besteht und den oder die Preisträger vorschlagen soll. Er hat für die Bekanntmachung des Wirkens der Stiftung und der Preisverleihung Sorge zu tragen. Für die Verleihung des Preises hat der Vorstand Vergaberichtlinien aufzustellen.

(4) Bei der Verwaltung der Stiftung bedient sich der Vorstand der Verwaltungshilfe des Vereins „Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.“, der der Stiftung in diesem Rahmen, insbesondere ein Stiftungsbüro mit Ausstattung und seine sonstige Infrastruktur gegen

einen pauschalen Auslageersatz von 5.113 EUR jährlich zur Verfügung stellt. Für darüber hinausgehende notwendige Verwaltungstätigkeit kann die Stiftung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Hilfskräfte gegen ein angemessenes Entgelt beschäftigen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und des Auswahlgremiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7

Geschäftsjahr, Geschäftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 8

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstandes gefasst.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist.

(3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein, Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen

(Registerauszüge, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und Wohnanschriften der Mitglieder der Vorstands mitzuteilen; zum Nachweis der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes genügt der Aufsichtsbehörde gegenüber die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Vertretungsorgane des Vereins „Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.“ und des Vereins „Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.“.

2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Die „Stiftung Wolfgang Schulze“ ist nach dem vorläufig zugestellten Steuer-Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften I vom 21.11.2001 Steuer-Nummer 605/54874 wegen Förderung der wissenschaftlichen Zwecke als besonders förderungswürdig und gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit. Es wird bestätigt, dass der bezeichnete Zweck nach Nummer 1 und 5 der Anlage 7 zu den Einkommenssteuer-Richtlinien (Anlage 3 zu den Lohnsteuer-Richtlinien) allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt ist.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Satzung liegt der aktuelle Steuerbescheid vom 19. August 2015, Finanzamt für Körperschaften I, Steuernummer 27/605/54874, vor. Seit dem 01.01.2016 hat sich die Steuernummer geändert: **27/641/04907(neu),** (alt 27/605/54874).

Senatsverwaltung für Justiz

Berlin

Genehmigung

Die von Herrn Wolfgang Schulze durch Testament vom 7. Juli 1997 errichtete „Stiftung Wolfgang Schulze" wird mit vorstehender Satzung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1997 (GVBl. S. 674) staatlich genehmigt.

Berlin, den 29. Oktober 2001
- 3416/646-II.2. -

In Vertretung

Christoph Flügge
Staatssekretär

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Berlin

Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Vorstandes der Stiftung Wolfgang Schulze vom 24. November 2014 über die Änderung der Satzung dieser Stiftung wird gemäß § 5 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) genehmigt.

Berlin, den 4. August 2015
- 3416/6-6/2 -

Im Auftrag
Kienast

Stiftung Wolfgang Schulze c/o

Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.
Mariendorfer Damm 161 a
12107 Berlin

Tel.: 030 – 32 290 29 36
Fax.: 030 – 32 290 29 39

e-Mail: stiftung@rheuma-liga-berlin.de

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE29100205000003224400
BIC: BFSWDE33BER

Stand: März 2016
Auflage: 500 Stück